dsb
datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Einleitung einer Betreibung durch eine Beratungsstelle

Beratungsstellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, dürfen im Rahmen eines Betreibungsverfahrens die zur Einleitung des Verfahrens nötigen Angaben dem Betreibungsamt zukommen lassen. Ist die Beratungsstelle dem Berufsgeheimnis unterstellt, muss entweder die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt oder eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die Aufsichtsbehörde beantragt werden.

Bei der Einleitung einer Betreibung für ausstehende Forderungen einer Beratungsstelle stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit der Bekanntgabe von Personendaten beziehungsweise besonderen Personendaten. Nach § 16 und § 17 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) dürfen (besondere) Personendaten unter anderem dann bekannt gegeben werden, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt. Nach Art. 67 Abs. 1 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) müssen im Betreibungsbegehren Name und Wohnort des Schuldners beziehungsweise der Schuldnerin sowie Informationen über die einzutreibende Forderung (Höhe, Urkunde oder Forderungsgrund) zwingend bekannt gegeben werden. Art. 67 Abs. 1 SchKG stellt in diesem Sinne eine Ermächtigung zur Bekanntgabe der (besonderen) Personendaten dar.

Allgemein gehaltene Schweigepflichten werden durch gesetzliche Ermächtigungen zur Datenbekanntgabe durchbrochen. Es braucht hier keine formelle Entbindung vom Amtsgeheimnis (siehe Verhältnis Datenschutz - Amtsgeheimnis).

Eine Datenbekanntgabe ist nach § 23 IDG ganz oder teilweise zu verweigern respektive aufzuschieben, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Zulässig ist die Datenbekanntgabe, wenn die betroffene Person im Einzelfall ihre (ausdrückliche) Einwilligung hierzu erteilt hat.

Beispiel:
Personen und Organe, die mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe (persönliche und wirtschaftliche Hilfe) betraut sind, unterstehen gemäss § 47 Sozialhilfegesetz (SHG, LS 851.1) grundsätzlich einer Schweigepflicht. Diese wird bei einer Betreibung durchbrochen, da in Art. 67 Abs. 1 SchKG eine gesetzliche Mitteilungspflicht festgelegt ist.

Besteht hingegen eine spezielle gesetzliche Schweigepflicht, so genügt eine Meldepflicht beziehungsweise ein Melderecht unter Umständen nicht für die Datenbekanntgabe. Bevor eine Betreibung eingeleitet werden kann, braucht es eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Beispiel:
Wenn beratende Personen dem medizinischen Berufsgeheimnis (Art. 321 Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0) unterstehen, ist für eine Betreibung die Einwilligung der behandelten Person oder eine Ermächtigung der Gesundheitsdirektion einzuholen (§ 15 Abs. 2 Gesundheitsgesetz, GesG, LS 810.1; siehe Entbindung Berufsgeheimnis).

V 1.4 / November 2022